

## **Anforderungen an den Sicherheitsdienst**

### **Allgemeines**

Die Stadt Haan ist gefordert, eine Vielzahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in städtischen Übergangsheimen unterzubringen. Hierbei ist es – zumindest vorübergehend – unerlässlich, die Unterbringung an einigen Standorten konzentriert zu bündeln mit der Folge, dass eine Vielzahl von Personen an einem Standort auf engem Raum versorgt wird.

Aufgrund dieser Unterbringungssituation an bestimmten Standorten sind einerseits die Entstehung von Konflikten unter den Nutzern sowie andererseits Störungen, die von der städtischen Einrichtung ausgehen, nicht auszuschließen. Zur Vermeidung derartiger negativer Auswirkungen ist trotz Unterstützung ehrenamtlich wirkender Personen und Organisationen eine Intensivierung der Betreuung der untergebrachten Personen und der Heime durch städtisches Personal sowie die Beauftragung eines externen Sicherheitsdienstes geboten, weil die Stadt über keine entsprechend geeigneten Kräfte verfügt.

### **Allgemeine Anforderungen an den Sicherheitsdienst**

Der Auftragnehmer muss alle gesetzlichen Anforderungen gem. § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung erfüllen, insbesondere über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen. Das beauftragte Sicherheitsunternehmen weist die Mitgliedschaft im BDSW oder einem vergleichbaren Arbeitgeberverband nach.

Es wird ausschließlich Personal des Auftrag nehmenden Sicherheitsunternehmens beschäftigt. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen. Es wird der tarifliche Mindestlohn gezahlt. Der Auftragnehmer versichert dies durch Abgabe einer schriftlichen selbstverpflichtenden Erklärung, keine Subunternehmer einzusetzen und den tarifentsprechenden Lohn zu bezahlen.

Es darf nur Personal mit entsprechender Erfahrung bei der zugewiesenen Aufgabe eingesetzt werden. Es muss über die erforderliche Sachkunde gem. § 34 a GewO und die hierzu ergangene Bewachungsverordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten sind eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmissbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.

Das Personal hat nach den Anforderungen des § 11 III BewachV während der Dienstzeit einen Identifikationsnachweis mit sich zu führen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die Mitarbeiter(innen) haben eine saubere und ordentliche Dienstkleidung gem. § 12 BewachV zu tragen, die sie als Personal eines Sicherheitsdienstes erkennbar macht.

Ein höfliches und freundliches Auftreten, namentlich gegenüber den untergebrachten Personen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Im Einzelfall wird Durchsetzungsfähigkeit erwartet, wobei Deeskalation und Fingerspitzengefühl im Vordergrund stehen.

Soweit notwendig wird das Hausrecht des Bürgermeisters der Stadt Haan auf das Personal übertragen. Im Übrigen stehen ihm allerdings nur die sog. „Jedermannrechte“ zu. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei wird daher erwartet. Dies schließt auch die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Zusammenarbeit mit Betreuungspersonal sowie haupt- und ehrenamtlichen Dienstkräften ein.

## **Aufgaben des Sicherheitsdienstes**

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung von Ruhe und Ordnung in den städtischen Übergangsheimen und zugehörigen Grundstücken in Zusammenarbeit mit Hausmeistern und Polizei
- Verhinderung von Auseinandersetzungen in Zusammenarbeit mit Hausmeistern und Polizei
- Zulassung des Aufenthalts in den Übergangsheimen und auf zugehörigen Grundstücken nur für berechnigte Personen
- Verhinderung von Ruhestörungen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen
- Sicherstellung der Nachtruhe
- Brandwache

Die zu erbringenden Sicherheits- und Kontrolltätigkeit umfasst

- Kontrollgänge im Unterkunfts- und Außenbereich aller Übergangsheime,
- Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, Hausmeistern und Betreuungspersonal im Bedarfsfall,
- Unterstützung des Auftraggebers bei der Ausübung des Hausrechtes,
- Einlasskontrolle bei Personen, die das Übergangsheim oder das zugehörige Grundstück betreten möchten.

Kontrollen innerhalb der bewohnten Zimmer dürfen nur mit alarmierten Personen erfolgen, bei Gefahr im Verzug auch sofort mit Alarmierung. Der Auftragnehmer ist im Besonderen für die Sicherheit der innerhalb des Übergangsheims untergebrachten Personen verantwortlich.

Die Aufgaben sind täglich während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages von zwei Kräften gemeinsam wahrzunehmen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einsatzzeiten oder –stärke zu erweitern, ggfls. auf den gesamten Tag (= 24 Stunden) und / oder mehr Kräfte. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei einem erweiterten Einsatz jeweils innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung des Auftraggebers beginnen kann.

Eine kurzfristige Anpassung der Aufgaben an die örtlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten. Für den Auftraggeber ist ein Einsatzbericht über jede Einsatzschicht zu fertigen und am nächsten Werktag zu übersenden.

## **Ziele**

Durch eine nachhaltige Ansprache - unter eventuell möglicher Hilfestellung von Dolmetschern -, Gesten und Information soll auf ein sozialadäquates Verhalten hingewirkt werden. Werden die Grenzen der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Rechte oder das Eigentum Dritter überschritten, soll jedoch konsequent eingeschritten werden. Insbesondere sollen das individuelle Sicherheitsgefühl der untergebrachten Personen sowie Anwohner gestärkt werden, der Aufenthalt erträglich gestaltet sowie teure Instandsetzungen und Reinigungen verhindert werden.

## **Vergütung und Vertragsdauer**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erbrachte Leistung jeweils zum 15. des folgenden Monats nach Vorlage einer prüfungsfähigen Rechnungslegung zu begleichen. Der Stundenvergütung liegt der jeweils gültige Flächentarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbes in NRW und der Erstattung der zwischen den Heimen zurückgelegten Fahrten die vereinbarte km-Pauschale zugrunde.

Die Einsatztage laufen ohne Unterbrechung bis zu einer Kündigung des Auftraggebers oder Auftragnehmers. Die Kündigung muss mindestens eine Frist zum Ablauf der übernächsten Woche (= Sonntag) einhalten. Die Möglichkeit einer Kündigung mit sofortiger Wirkung wegen eines außergewöhnlichen Grundes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.